

STADT SENDENHORST
VORSCHRIFTENSAMMLUNG

BEITRAGS - UND GEBÜHRENSATZUNG
ZUR WASSERVERSORGUNGSSATZUNG

BESCHLUSSGRUNDLAGE	INKRAFTTRETEN
Neufassung vom 15.07.2011 Ratsbeschluss vom 14.07.2011	01.08.2011
1. Änderung vom 14.12.2012 Ratsbeschluss vom 13.12.2012	01.01.2013
2. Änderung vom 12.12.2014 Ratsbeschluss vom 11.12.2014	01.01.2015
3. Änderung vom 11.12.2015 Ratsbeschluss vom 10.12.2015	01.01.2016
4. Änderung vom 09.12.2016 Ratsbeschluss vom 08.12.2016	01.01.2017
5. Änderung vom 29.09.2017 Ratsbeschluss vom 28.09.2017	14.10.2017
6. Änderung vom 15.12.2017 Ratsbeschluss vom 14.12.2017	01.01.2018
7. Änderung vom 14.12.2018 Ratsbeschluss vom 13.12.2018	01.01.2019
8. Änderung vom 11.12.2020 Ratsbeschluss vom 10.12.2020	01.01.2021

BEITRAGS – UND GEBÜHRENSATZUNG
zur Wasserversorgungssatzung
der Stadt Sendenhorst
vom 15.07.2011

in der Fassung der 8. Änderung
vom 11.12.2020

Auf Grund der §§ 7, 8, 9, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV NRW S. 688) und der §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394), hat der Rat der Stadt Sendenhorst in seiner Sitzung am 14.07.2011 folgende Satzung beschlossen^{*1}

1. Abschnitt

Finanzierung der Wasserversorgung

Finanzierung der öffentlichen
Wasserversorgungsanlage

- 1) Zur Finanzierung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erhebt die Stadt Wasseranschlussbeiträge, Wassergebühren sowie einen Kostenersatz für Hausanschlüsse nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- 2) Entsprechend § 1 der Wasserversorgungssatzung der Stadt Sendenhorst vom 18.08.1981 stellt die Stadt zum Zwecke der Wasserversorgung in ihrem Gebiet die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Wasserversorgungsanlagen).

Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Wasserversorgung erforderlich sind (z.B. das Wassernetz, das für die Wasserversorgung eingesetzte Personal).

- 3) Die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Wasseranschlussbeiträge und der Wassergebühren zugrunde gelegt wird.

2. Abschnitt **Beitragsrechtliche Regelungen**

§ 1 **Wasseranschlussbeitrag**

- 1) Die Stadt erhebt zum Ersatz ihres durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage einen Wasseranschlussbeitrag.
- 2) Der durchschnittliche Aufwand ist der nach § 8 Abs. 4 KAG NRW ermittelte Aufwand.

§ 2 **Gegenstand der Beitragspflicht**

- 1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können, angeschlossen haben oder angeschlossen werden konnten und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- 2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- 3) Grundstück im Sinne des 2. Abschnitts dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

§ 3 **Beitragsmaßstab und Beitragssatz**

- 1) Beitragsmaßstab ist die jeweilige Grundstücksfläche. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach dem Maß (Abs. 3 – 8) und nach der Art (Abs. 9) berücksichtigt.
- 2) Als Grundstücksfläche im Sinne von Abs. 1 gilt:
 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die tatsächliche Grundstücksfläche,
 2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht,

- a) bei Grundstücken, die an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m,
- b) bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch eine dem Grundstück dienende Zufahrt bzw. durch einen dem Grundstück dienenden Zugang mit der Erschließungsanlage verbunden sind, die Fläche von der zu der Erschließungsanlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m; Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zum Grundstück herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

Diese Grundstücke sind demnach so zu behandeln, als ob sie an die Erschließungsanlage unmittelbar angrenzen.

Reicht die bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung über die in den Fällen der lit. a) und b) genannten Begrenzungen hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird, soweit diese Nutzung einen Wasserversorgungsbedarf nach sich zieht.

- 3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

- | | |
|--|-------|
| 1. bei I-geschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist | 1,00, |
| 2. bei II-geschossiger Bebaubarkeit | 1,20, |
| 3. bei III-geschossiger Bebaubarkeit | 1,45, |
| 4. bei IV- und V-geschossiger Bebaubarkeit | 1,70, |
| 5. bei VI- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 2,00. |

- 4) Als Geschoszahl nach Abs. 3 gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Sind in einem Bebauungsplan für die Bebauung eines Grundstückes mehrere Geschoszahlen festgesetzt, so gilt als Grundstücksfläche im Sinne von Abs. 2 der jeweils der einzelnen Geschoszahl zuzuordnende Anteil an der Gesamtgrundstücksfläche; dieser Anteil umfasst den Prozentsatz der Gesamtgrundstücksfläche, der der Höhe nach dem entspricht, den die der jeweiligen Geschoszahl zuzuordnende überbaubare Fläche an der gesamten überbaubaren Fläche hat.

Die Regelungen der Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Bebauungsplan sich in der Aufstellung befindet und den Verfahrensstand im Sinne des § 33 BauGB erreicht hat.

Ist im Einzelfall eine größere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

- 5) Weist der Bebauungsplan nur die Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden. Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- 6) Werden Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, an die Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, gelten sie als 1-geschossig bebaubare/bebaute Grundstücke. Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes mehr als ein Garagengeschoss zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so ist jeweils die höhere Geschosshöhe anzusetzen.
- 7) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein bestehender Bebauungsplan für das gesamte Gebiet oder einzelne Grundstück die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl und die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ist
 - a) für ein bebautes Grundstück die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
 - b) für ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
- 8) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, werden jeweils angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.
- 9) Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie bei Grundstücken, die in anders beplanten oder unbeplanten Gebieten liegen, aber überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden, sind die sich nach Abs. 3 Ziff. 1 - 5 ergebenden Nutzungsfaktoren um je 0,30 (Artzuschlag) zu erhöhen. Dies gilt auch für ungenutzte Grundstücke in Gebieten, die nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt sind, die aber aufgrund der vorhandenen Bebauung oder sonstigen Nutzung als Kerngebiete mit einer nach § 7 Abs. 2, als Gewerbegebiete mit einer nach § 8 Abs. 2 oder als Industriegebiete mit einer nach § 9 Abs. 2 der BauNVO in der jeweils gültigen Fassung zulässigen Nutzung anzusehen sind. Dieser Artzuschlag ist auch für Grundstücke festzusetzen, die eine Nutzung aufweisen, welche typischerweise in Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäuden ausgeübt wird. Ein Überwiegen im Sinne des Satzes 1 ist gegeben, wenn die dort genannten Nutzungsarten einzeln oder zusammen mehr als 50 v.H. der auf dem jeweiligen Grundstück vorhandenen Nutzungsfläche in Anspruch nehmen.
- 10) Wird ein bereits an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für welches ein Betrag nicht erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das hinzugekommene Grundstück nachzuzahlen.
- 11) Der Anschlussbeitrag beträgt je qm vervielfältigte Grundstücksfläche 1,87 €.

§ 4 Entstehung der Beitragspflicht

- 1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.
- 2) Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss.
- 3) Im Falle des § 3 Abs. 10 entsteht die Beitragspflicht, sobald die Eintragung im Grundbuch erfolgt ist.

§ 5 Beitragspflichtige

- 1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- 2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

3. Abschnitt Gebührenrechtliche Regelungen

§ 7 Wassergebühren

Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Gebühren nach dieser Satzung zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 KAG NRW.

§ 8 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- 1) Die Wassergebühr wird als Grundgebühr und als Verbrauchsgebühr erhoben. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet. Berechnungseinheit ist der cbm Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen.

- 2) Das Ablesen der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich zum Ende des Kalenderjahres. Die Stadt kann sich hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen; der Zählerstand ist der Stadt auf Anforderung mitzuteilen. Weist der Gebührenpflichtige die Wassermenge nicht nach, so wird sie von der Stadt unter Zugrundelegung des Durchschnittsverbrauchs der letzten 2 Jahre geschätzt.
- 3) Die nach Abs. 1 Satz 3 ermittelte Wassermenge wird auch dann der Gebührenberechnung zugrunde gelegt, wenn sie ungenutzt, z. B. durch Rohrbruch oder offen stehende Zapfstellen, hinter dem Wasserzähler verloren gegangen ist.
- 4) Die Grundgebühr pro Tag beträgt bei Wasserzählern mit folgenden Leistungen:

a) Wasserzähler nach EWG

Nenndurchfluss/ Nenngröße Qn m ³ /h	Durchflussmenge nach Qn m ³ /h	Anschlussgewinde an der Verschraubung		Betrag €/Tag
		Zoll	mm	
2,5	3-5	¾	20	0,22
6	7-10	1	25	0,44
10	20	1 ½	40	0,65
15	30	2	50	1,38

und für jeden Verbundzähler und Großwasserzähler mit folgenden Leistungen:

Nenndurchfluss/ Nenngröße Qn m ³ /h	Anschlussgröße DN (Nennweite) mm	Betrag €/Tag
15	50	1,38
40	80	1,65
60	100	2,07

b) Wasserzähler nach Messgeräte Richtlinie MID (seit 30.10.2006, zwingend seit 30.10.2016 für neue Wasserzähler)

Dauerdurchfluss Q3	Durchflussmenge nach Q3 m ³ /h	Anschlussgewinde an der Verschraubung		Betrag €/Tag
		Zoll	mm	
4	4	¾	20	0,22
10	10	1	25/32	0,44
16	16	1½	40	0,65
25	25	2	50	1,38

und für jeden Verbundzähler und Großwasserzähler mit folgenden Leistungen:

Dauerdurchfluss Q3	Anschlussgröße DN (Nennweite) mm	Betrag €/Tag
63	80	1,65
100	100	2,07

Die Grundgebühr wird einschließlich Ein- und Ausbautag berechnet. Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als 14 Tage unterbrochen, so wird ab dem 15. Tag der Unterbrechung keine Grundgebühr erhoben.

- 5) Die Verbrauchsgebühr beträgt je cbm Wasser 1,42 €.

§ 9 Heranziehung

Die Gebührenpflichtigen erhalten über die zu entrichtenden Wassergebühren einen Abgabenbescheid. Der Abgabenbescheid kann mit dem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein.

§ 10 Fälligkeiten

- 1) Die Wassergebühr (Grund- und Verbrauchsgebühr) wird zum 15. Februar des dem Erhebungszeitraum folgenden Jahres fällig, soweit sich aus dem Abgabenbescheid nichts anderes ergibt.

Während des Erhebungszeitraumes werden zu den in Abs. 2 genannten Terminen Vorausleistungen in Höhe der Verbräuche des Vorjahres erhoben. Bei Neuanschlüssen oder bei zu erwartender wesentlich höherer Abnahme als im Vorjahr werden die Vorausleistungen nach anderen Gesichtspunkten (Erfahrungswerte, Schätzungen) festgesetzt.

- 2) Die für das laufende Kalenderjahr zu entrichtenden Gebühren werden in Vierteljahresraten jeweils zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. fällig, soweit sich aus dem Abgabenbescheid nichts anderes ergibt.
- 3) Die endgültige Höhe der Wassergebühr wird unter Berücksichtigung des tatsächlichen Wasserverbrauchs, der zum Ende des Erhebungszeitraumes durch Ablesung der Wasserzähler festgestellt wird, nach Abzug entrichteter Abschlagszahlungen im folgenden Kalenderjahr festgesetzt.
- 4) Etwa zuviel gezahlte Beträge werden mit der ersten Abschlagszahlung des kommenden Jahres verrechnet. Die sich aus der Jahresabrechnung ergebenden Nachzahlungsbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 11 Wassergebühr bei Fehlern der Wassermessung

Ergibt sich bei der Zählerprüfung (§ 21 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung), dass der Wasserzähler über die nach den Vorschriften der Mess- und Eichverordnung zulässigen Fehlergrenzen hinaus unrichtig angezeigt hat, ist dem Gebührenpflichtigen die Verbrauchsgebühr für die zuviel gemessene Wassermenge zu ersetzen; für die zuwenig gemessene Wassermenge hat er die Verbrauchsgebühr nach zu entrichten. Wenn die zuviel oder zuwenig gemessene Wassermenge nicht berechnet werden kann, so ist sie zu schätzen. Die Schätzung des Wasserverbrauchs erfolgt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen.

§ 12

Bauwasseranschluss, Anschlüsse für sonstige vorübergehende Zwecke, Standrohre

- 1) Die Kosten der Herstellung und Entfernung eines Bauwasseranschlusses oder eines Anschlusses für sonstige vorübergehende Zwecke sind der Stadt zu erstatten. Für den eingebauten Wasserzähler ist neben der Verbrauchsgebühr eine Grundgebühr nach § 8 Abs. 4 zu entrichten. Für die von der Stadt ausgegebenen Standrohre ist neben der Verbrauchsgebühr eine Grundgebühr in Höhe von 23,50 € und eine Leihgebühr in Höhe von 1,00 € pro angefangenen Kalendertag zu entrichten. Das Standrohr ist spätestens im Abstand von 6 Monaten unaufgefordert beim Wasserwerk der Stadt zur Ablesung vorzuzeigen.
- 2) Der Abnehmer haftet für jede Beschädigung des Standrohres wie auch für alle Schäden, die durch den Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten der Stadt oder Dritten entstehen. Bei Verlust des Standrohres hat der Abnehmer vollen Ersatz zu leisten.

§ 13

Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

- 1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der dem Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage folgt und in den Fällen des § 12 mit der Herausgabe des Standrohres.
- 2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen bzw. für herausgegebene Standrohre beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- 3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses bzw. mit der Rückgabe des Standrohres.
- 4) Bei Eigentumswechsel beginnt die Gebührenpflicht des neuen Eigentümers mit dem Ersten des Monats, der dem Veränderungszeitpunkt folgt. Maßgebend ist der im Kaufvertrag vereinbarte Zeitpunkt des wirtschaftlichen Übergangs des Objektes. Der bisherige Eigentümer hat die Gebühr bis zu dem vorgenannten Zeitpunkt zu entrichten.
- 5) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil eines Jahres.

§ 14

Gebührenpflichtige

- 1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstückes sowie der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist. Ist ein Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der

Erbbauberechtigte Gebührenpflichtiger. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- 2) Abs. 1 gilt auch für die Gemeinschaft von Wohnungseigentümern und die Gemeinschaft von Wohnungserbbauberechtigten unbeschadet der Zahlungspflicht und Haftung des Verwalters nach § 12 KAG NRW i.V.m. §§ 34, 69 AO und §§ 27 und 30 Abs. 3 Satz 2 Wohnungseigentumsgesetz.

§ 15 Anzeigepflichten

- 1) Bei Eigentumswechsel sind der bisherige und der neue Eigentümer verpflichtet, der Stadt den Eigentumswechsel unverzüglich schriftlich anzuzeigen; die Stadt kann die Vorlage des Kaufvertrages und/oder Grundbuchauszuges verlangen.
- 2) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, der Stadt jede Änderung der für die Menge des Wasserbezuges und für die Höhe der Wassergebühr maßgebenden Umstände (z. B. wesentliche Änderung der Personenzahl) unverzüglich anzuzeigen.

§ 16 Auskunfts- und Duldungspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

4. Abschnitt Kostenersatz für Hausanschlussleitungen

§ 17 Kostenersatz für Hausanschlüsse, für Wiedereinschalten einer Anlage und Prüfung eines Zählers

- 1) Der Aufwand für die Herstellung und die auf Veranlassung der Eigentümer und Erbbauberechtigten vorgenommene Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Hausanschlüsse an die Wasserversorgungsanlage, die Kosten für den Aus- und Wiedereinbau eines Zählers nach § 22 der Wasserversorgungssatzung ist der Stadt nach § 10 KAG NRW zu ersetzen, soweit es sich nicht um Unterhaltungsarbeiten handelt, die von der Stadt getragen werden.
- 2) Hausanschluss ist die leitungsmäßige Verbindung von der Grundstücksgrenze bis einschließlich Wasserzähler.
- 3) Der Aufwand nach Abs. 1 wird nach tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.

- 4) Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung, für die anderen ersatzpflichtigen Tatbestände mit Beendigung der Maßnahme. Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- 5) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil ersatzpflichtig.
- 6) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- 7) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Eigentümer/Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.

5. Abschnitt **Schlussbestimmungen**

§ 18 **Umsatzsteuer**

Bei den sich aus der Satzung ergebenden Beiträgen, Gebühren und Kostenersätzen handelt es sich um Nettobeträge. Ihnen ist die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe hinzuzurechnen.

§ 19 **Zwangsmittel**

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richten sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 20 **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.*²

*¹ Es handelt sich hier um die Präambel zur Ursprungssatzung. Die Änderungssatzungen haben jeweils eine eigene Präambel.

*² Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung. Die vom Inkrafttreten bis zum jetzigen Zeitpunkt eingetretenen Änderungen ergeben sich aus dem Vorblatt zur Satzung. Die vorliegende 8. Änderung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.